Satzung der Gemeinde Schlangenbad über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Haus- bzw. Grundstücksnummern

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBI. I S. 674, 686), in Verbindung mit den §§ 126, Abs. 1, Ziffer 2 und Abs. 3 sowie 200 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 Bundesgesetzblatt (BGBI. I 2414ff.), hat die Gemeindevertretung Schlangenbad in der Sitzung am 07.06.2006 folgende Satzung über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Haus- bzw. Grundstücksnummern beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Nummerierungsgrundsätze

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt oder für diese Nutzung vorbereitet wird, ist, ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung, mit einer von der Gemeinde Schlangenbad festzusetzenden Hausnummer nach Maßgabe dieser Satzung zu versehen.
- (2) In der Regel erhält jedes bebaute oder gewerblich genutzte Grundstück, das mit den darauf befindlichen oder zu errichtenden Baulichkeiten eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständig baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücksteilen, so unterliegen diese Grundstücksteile jeweils für sich den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Gebäude, die zusammengebaut sind und mehrere Eingänge haben, können mehrere Hausnummern erhalten. Entsprechend kann verfahren werden, wenn sich mehrere freistehende Gebäude oder einzelne freistehende Gebäude, mit separaten Eingängen von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus, auf dem Grundstück befinden.
- (5) Die Grundstücke auf der einen Straßenseite erhalten fortlaufend die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (6) Die Vergabe von zusätzlichen Buchstaben zu Hausnummern erfolgt als Ausnahme, wenn keine freie Nummer zur Verfügung steht.
- (7) Plätze und einseitig bebaute Straßen können zur besseren Übersichtlichkeit in fortlaufender Reihenfolge numeriert werden.
- (8) Eckgebäude erhalten in der Regel die Hausnummer der Straße, an welcher der Haupteingang liegt. Sofern in Neubaugebieten im Rahmen eines Baulandumlegungsverfahrens die Festsetzung der Hausnummern für die einzelnen Straßenzüge bereits erfolgt ist, hat die zugeteilte Hausnummer Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn durch die Befreiung im Bauschein die Gebäudestellung entgegen den Festsetzungen im Bebauungsplan geändert und der Eingang bei Eckgrundstücken von einer anderen Straßenseite gewählt wird. (Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.)
- (9) Wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, können in einer Straße neue Haus- bzw. Grundstücksnummern zugeteilt werden. Ein öffentliches Interesse ist dann gegeben, wenn z.B. a) die Nummerierung unübersichtlich ist; b) ohne neue Nummerierung einer Straße mehrere Gebäude mit unterteilten Hausnummern, z.B. 1a, vorhanden sind; c) städtebauliche Gründe diese Maßnahme rechtfertigen.

Vergabe der Hausnummern

- (1) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern den Bauherren soweit nicht bereits geschehen nach Erteilung des Bauscheins schriftlich mitgeteilt.
- (2) Im übrigen werden die Hausnummern auf Antrag vergeben. Der Antrag ist bei der Gemeinde formlos, unter Beifügung eines Lageplanes zu stellen.

§ 3

Pflichten des Eigentümers und Kostentragung

- (1) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde Schlangenbad festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder.
- (2) Die Verpflichtung zu § 3 Abs. 1 schließt auch die Pflicht der Änderung, Neuanbringung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Nummerierung ein.
- (3) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer für die Dauer von 1 Jahr am Haus zu belassen. Sie ist in rot so durchzustreichen, daß sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.
- (4) Für die Anbringung der Nummernschilder wird eine Frist von 2 Monaten, nach Mitteilung der Nummer, gesetzt. Bei Neubauten sind die Nummernschilder spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
 - (5) Die mit der Durchführung dieser Satzung entstehenden Kosten trägt der Eigentümer.
- (6) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigte) gleich.

§ 4

Gestaltungsvorschriften

- (1) Haus- bzw. Grundstücksnummernschilder zeigen in der Regel weiße Zahlen auf blauem Untergrund (Mindestgröße der einzelnen Zahl 10 cm).
- (2) Wenn der Eigentümer nicht die üblichen Nummernschilder verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen. Die Nummernschilder müssen jedoch eine deutliche Schrift aufweisen, gut erkennbar sein und zu der Umgebungsfläche in Kontrast stehen.
- (3) In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden. Das Nummernschild muss stets in gut sichtbaren und lesbaren Zustand erhalten und gegebenfalls erneuert werden.
- (4) Nummernschilder, die weder direkt noch indirekt ausreichend beleuchtet werden, müssen eine selbstleuchtende oder reflektierende Oberfläche haben.

§ 5

Anbringung der Nummernschilder

- (1) Die Nummernschilder sind gut sichtbar am Haus oder an der Einfriedigung anzubringen.
- (2) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen. Diese Gebäude sind am Hauseingang zusätzlich mit der Hausnummer und einem Hinweis auf die Straßenbezeichnung zu versehen.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück Rück- oder Seitengebäude, so sind die Nummernschilder an den einzelnen Gebäuden (Hauseingang) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

- (4) Ob zusätzlich eine zusammengefaßte Angabe der Hausnummern für einzelne Häuserblöcke (z.B. in Großsiedlungen) erforderlich ist, wird von der Gemeinde Schlangenbad von Fall zu Fall entschieden.
- (5) Die Nummernschilder müssen von der Straße deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert sein.

§ 6

Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann die Gemeinde Schlangenbad Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 7

Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen § 3 Abs. 1- 4, § 5 Abs. 1-3 und Abs. 5 dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987(BGBL I. S. 602) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Fassung vom 27.07.2005, GVBL I S. 574) durchgeführt werden.

§ 8

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Vorschrift Nr. 7.1 bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.